

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 02/2017, 17. Mai 2017

Inhalt	Seite
Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach	1

Herausgeber:
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom 16. Mai 2017

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 33 Absatz 1 Nr. 1, 86 Absatz 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Juni 2010, 41/5514-1 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen (ABl. TMBWK 2010, S. 214) in der Fassung vom 30.11.2016 (ThürStAnz S. 1648) erlässt die Duale Hochschule Gera-Eisenach folgende Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen. Der Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat diese Satzung am 22. Februar 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 22. Februar 2017 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 24. April 2017 das Einvernehmen zur Satzung erteilt.

§ 1 Lehrbeauftragte

- (1) Lehrbeauftragte an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) sollen aus den Bereichen der Hochschulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der öffentlichen Verwaltung oder den Einrichtungen des Sozialwesens gewonnen werden. Ihre fachwissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Befähigung sowie ihre fachpraktische Berufserfahrung müssen den Anforderungen an den Lehrauftrag entsprechen.
- (2) Lehrbeauftragte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen durchführen, müssen mindestens
 1. über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und
 3. über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Lehrbeauftragte, die als Prüfer an der Ausgabe und Bewertung von Bachelorarbeiten mitwirken, müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren der Dualen Hochschule erfüllen.
- (4) Vertreter der Praxispartner der Dualen Hochschule, die im Rahmen der Pflichten der Praxispartner im dualen Studium an Modulen oder Prüfungen mitwirken, sind im Rahmen dieser Mitwirkung unentgeltlich tätig und keine Lehrbeauftragten im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Lehraufträge werden sowohl zur Sicherstellung als auch zur Ergänzung des Lehrangebots der Dualen Hochschule erteilt.
- (2) Der Anteil des durch Lehraufträge wahrgenommenen Lehrangebots soll den Umfang von 50 v. H. des Pflichtlehrangebotes einer Studienrichtung nicht übersteigen.
- (3) Lehraufträge werden vom Präsidenten oder von durch ihn beauftragte Leiter von Studienrichtungen in der Regel nur für ein Semester im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt. Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis. Der Umfang der beauftragten Lehrveranstaltungsstunden eines Lehrbeauftragten darf insgesamt 360 Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr

nicht übersteigen. Wirkt ein Lehrbeauftragter auch an Prüfungen mit, so ist der Umfang seiner Lehrtätigkeit einschließlich der Mitwirkung an Prüfungen so zu begrenzen, dass er im Jahr durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Angestellten im öffentlichen Landesdienst des Freistaates Thüringen ausmacht.

- (4) Lehraufträge sollen nur für Lehrveranstaltungen erteilt werden, deren Teilnehmerkreis regelmäßig mindestens fünf Hörer umfasst. Ausnahmen hiervon sind insbesondere dann möglich, wenn die Lehrveranstaltung zum Pflichtangebot nach Studienordnung oder Prüfungsordnung gehört oder aus anderen Gründen eine Verpflichtung der Dualen Hochschule zur Durchführung der Lehrveranstaltung besteht.
- (5) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden.
- (6) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 3

Vergütung von Lehraufträgen

- (1) Die Vergütung von Lehraufträgen wird durch die Anzahl der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bestimmt. Eine Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten. Mit der Lehrauftragsvergütung sind regelmäßig alle sonstigen mit der Lehrtätigkeit verbundenen Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsstunden und Teilnahme an Besprechungen im Rahmen des laufenden Lehrbetriebs abgegolten.
- (2) Ausgefallene und im laufenden Studienjahr nicht nachgeholt Lehrveranstaltungsstunden werden nur dann vergütet, wenn sie aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Dualen Hochschule zuzurechnen ist. Lehrveranstaltungsstunden, die aus Mangel an Teilnehmern ausfallen, werden nicht vergütet.
- (3) Die Vergütung von Lehraufträgen beträgt pro Lehrveranstaltungsstunde mindestens 16 € und
 1. höchstens 25 € für Lehrbeauftragte ohne Promotion, sofern diese keine besondere berufliche Erfahrung oder Qualifikation aufweisen und auch kein erhöhter Aufwand bezüglich der Vor- und Nachbereitung vorliegt,
 2. höchstens 30 € für Lehrbeauftragte mit Promotion und für Lehrbeauftragte ohne Promotion mit besonderer beruflicher Erfahrung oder Qualifikation oder bei einem erhöhten Aufwand bezüglich Vor- und Nachbereitung und
 3. höchstens 35 € für Professoren als Lehrbeauftragte.
- (4) Die Höchstbeträge nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können bis zum Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 3 überschritten werden, wenn der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat und eine fachlich gleichwertige und kostengünstigere Alternativbeauftragung nicht möglich ist.
- (5) Der Präsident kann auf Vorschlag des Leiters einer Studienrichtung mit Einwilligung des Kanzlers von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträgen abweichen, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist. Die Vergütung darf den Höchstbetrag von 55,00 € nicht überschreiten; in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstsatz 66,00 €.
- (6) Die angewiesene Mitwirkung an Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit der vom Lehrbeauftragten durchgeführten Lehrveranstaltung stehen, verlängert den Lehrauftrag um die in Anlage 1 ausgewiesenen Zeiteinheiten, die mit einem Vergütungssatz von 15,30 € für jede volle Zeitstunde vergütet werden; für einen Zeitaufwand unterhalb einer vollen Zeitstunde wird der entsprechende Bruchteil vergütet. Diese Zeiten werden unabhängig von der tatsächlich aufge-

wendeten Zeit für die Vergütung zugrunde gelegt; ausgenommen hiervon ist die Mitwirkung an mündlichen Prüfungen, für deren Vergütung die tatsächlich aufgewendete Prüfungszeit zugrunde gelegt wird.

- (7) Für eine nicht bereits nach Absatz 6 Satz 1 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen erhalten die Lehrbeauftragten entsprechend der in Anlage 1 ausgewiesenen Zeiteinheiten eine Vergütung von 15,30 € für jede volle Zeitstunde; für einen Zeitaufwand unterhalb einer vollen Zeitstunde wird der entsprechende Bruchteil vergütet. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Lehrauftragsvergütung wird nach vollständiger Abwicklung des Lehrauftrags gezahlt; Entsprechendes gilt für die Vergütung der Mitwirkung an Prüfungsleistungen. In besonderen Ausnahmefällen können Abschläge auf die voraussichtlich zu gewährende Vergütung gezahlt werden.
- (2) Der Lehrbeauftragte hat vor Auszahlung der Lehrauftragsvergütung schriftlich zu erklären, wie viele Lehrveranstaltungsstunden er im Abrechnungszeitraum tatsächlich geleistet hat, wie viele Lehrveranstaltungsstunden ohne Nachholmöglichkeit ausgefallen sind und wie viele Studierende an den Lehrveranstaltungen durchschnittlich teilgenommen haben.

§ 5

Reisekosten

Reisekosten, die zur Erfüllung eines Lehrauftrags oder die Mitwirkung an einer Prüfung erforderlich waren, werden auf Antrag nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstattet.

§ 6

Ausnahmebestimmung

Abweichungen von dieser Satzung sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle ab dem Tag ihres In-Kraft-Tretens neu erteilten Lehraufträge; vorher erteilte Lehraufträge einschließlich der dort vereinbarten Vergütungen behalten ihre Gültigkeit.

Gera, den 16. Mai 2017

Prof. Dr. rer. pol. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 zu § 3 Absätze 6 und 7

Für die Mitwirkung an Prüfungen wird nach § 3 Absätze 6 und 7 folgender Zeitaufwand pauschal vergütet:

1. Klausuren

- 1.1. Aufgabenstellung und Musterlösung einer Klausur mit 90-minütiger Bearbeitungszeit:
einmalig 75 min
- 1.2. Korrektur und Bewertung einer Klausur mit 90-minütiger Bearbeitungszeit:
pro Klausurteilnehmer 20 min
- 1.3. Die Vergütung für Klausuren mit anderen Bearbeitungszeiten berechnet sich entsprechend anteilig.

2. Seminararbeiten

- 2.1. Aufgabenstellung, Begutachtung und Bewertung eines Referates:
pro Referent 10 min
- 2.2. Aufgabenstellung, Begutachtung und Bewertung einer schriftlichen Ausarbeitung:
- pro einsemestrige Seminararbeit 30 min
- pro zweisemestrige Seminararbeit 55 min

3. Konstruktionsentwürfe/Programmmentwürfe:

Aufgabenstellung, Betreuung, Begutachtung und Bewertung:
pro Konstruktionsentwurf/Programmmentwurf 60 min

4. Studienarbeiten

Aufgabenstellung, Betreuung, Begutachtung und Bewertung: pro Studienarbeit 120 min

5. Projektarbeiten

- 5.1. Betreuung: pro Projektarbeit 80 min
- 5.2. Begutachtung und Bewertung: pro Projektarbeit 40 min

6. Bachelorarbeiten

- 6.1. Betreuung: pro Bachelorarbeit 420 min
- 6.2. Begutachtung und Bewertung: pro Bachelorarbeit 180 min

7. Mündliche Prüfungen

Für die Mitwirkung an mündlichen Prüfungen wird die tatsächlich aufgewendete Prüfungszeit zugrunde gelegt.